

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1892.

Nr. XVII. Verordnung

vom 17. September 1892,

weitere Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betreffend.

Im Anschluß an die Verordnung vom 2. September 1892, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera (Wef.-Samml. S. 175), und an die Bekanntmachung vom 28. August 1892 (Landeszeitung Nr. 204 und Frankenhäuser Intelligenzblatt Nr. 69) wird mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Wef.-Samml. S. 48) verordnet, was folgt:

§ 1.

Alle aus dem hamburgischen Staatsgebiet kommenden Personen haben sich während der nächsten sechs Tage nach dem Verlassen desselben an jedem Ort des Fürstenthums, an welchem sie anlangen, spätestens zwölf Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie das vorgenannte Gebiet verlassen haben, auszuweisen.

Die gemeldeten Personen sind bis nach Verlauf von sechs Tagen nach dem Verlassen des hamburgischen Gebiets mit thunlichst geringer Belästigung hinsichtlich ihres Gesundheitszustands polizeilich zu beobachten und, falls sich dabei der Verdacht der Erkrankung an Cholera ergibt, ärztlicher Untersuchung zu unterziehen; die letztere ist erforderlichenfalls zu wiederholen. Mit cholerafrank Befundenen und ihrer Habe ist der oben erwähnten Verordnung entsprechend zu verfahren.